

# Art. 42 Anerkennungsverordnung: Inkrafttreten und Anwendbarkeit

## 1. Wortlaut

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 12. Juni 2026.<sup>1)</sup>

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

## 2. Allgemeines

Die **AVVO** enthält **keine Übergangsregelung**. Sie ist daher grundsätzlich auch auf solche Asylanträge anzuwenden, die vor dem 12. Juni gestellt worden sind. In Deutschland ist gemäß [§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG](#) auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen, bzw., wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, auf den Zeitpunkt der Entscheidung. Soweit [§ 87e Abs. 2 AsylG](#) eine Übergangsregelung auch für die Anwendung der **AVVO** vorsieht, dürfte diese wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unanwendbar sein.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

<sup>1)</sup>

Berichtigung, ABl. L 90016 vom 13.1.2026, S. 1 (2024/1347)

From:  
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:  
[https://wiki.aufentha.lt/art.\\_42\\_aner kennungsverordnung?rev=1781077416](https://wiki.aufentha.lt/art._42_aner kennungsverordnung?rev=1781077416)

Last update: **2026/06/10 09:43**

